

Schutzkonzept COVID-19

Stand 04/2021

Die neusten Lockerungen des Bundes erlauben es, Präsenzunterricht vor Ort an Bildungsinstitutionen sowie Hochschulen (HWZ) in Innenräumen mit begrenzter Personenzahl wieder durchführen zu können. (Es gilt eine Beschränkung auf maximal 50 Personen und eine Kapazitätsbegrenzung auf ein Drittel der Räumlichkeit).

Diese Vorgaben des Bundesrats lassen eine Durchführung des Unterrichts an der HWZ nicht zu. Somit werden unsere Bildungsangebote weiterhin grundsätzlich mittels Fernunterricht, bzw. online durchgeführt. Damit möchten wir gewährleisten, dass allen Studierenden die gleiche Chance zum erfolgreichen Abschluss des Semesters ermöglicht wird und die Sicherheit unserer Studierenden bestmöglich gewährleistet ist.

Dieses Konzept orientiert sich an den Empfehlungen und am Grobkonzept des Schweizerischen Verbandes für Erwachsenenbildung (SVEB) vom 22. Juni 2020 und dem Schutzkonzept der HWZ vom April 2021 gilt vorbehältlich Änderungen seitens Bund und kantonalen Behörden.

Der Schutz und die Gesundheit unserer Teilnehmenden und Mitarbeitenden haben höchste Priorität. **Es wird deshalb auf eine hohe Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und Kursteilnehmenden vertraut.**

Präsenzabende - vor dem Start

- Verzichten Sie bitte auf den Kursbesuch, **wenn Sie sich nicht gesund fühlen.**
- Bitte halten Sie sich bereits während der Anreise zum Kursort an die Abstands- und Hygieneempfehlungen des BAG.

Während dem Kursbesuch

1. Massnahmen zur Einhaltung der Hygieneregeln

- In den Kursräumen werden Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.
- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet.
- Oberflächen und wiederverwendbare Kursutensilien werden regelmässig gereinigt und nach Möglichkeit desinfiziert.
- Es werden- wenn immer möglich- Einwegutensilien, wie z.B. Einwegbecher etc. verwendet.

2. Massnahmen zur Einhaltung der Abstandsregeln

- In den Kurs-, Gruppen- sowie Pausenräumen und Verkehrszonen sind die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Teilnehmenden, wenn immer möglich den Abstand von 1.5 Meter zueinander und zu den Kursleitenden einhalten können.
- Die Pausen werden nach Bedarf so gestaffelt, dass die Abstandsregeln auch in Pausen und Aufenthaltsräumen sowie den WC Anlagen eingehalten werden können.
- Die Unterrichtsgestaltung (insbes. Methodenwahl) ist so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. Ansonsten gilt die Maskentragepflicht.
- In Verpflegungsstätten gilt das Schutzkonzept der Gastronomie.
- Die Abstandsregelungen werden auch bei Führungen und Exkursionen eingehalten.
- Tätigkeiten, die die Unterschreitung des Mindestabstands ohne Schutzmassnahmen und während mehr als 15 Minuten notwendig machen, werden grundsätzlich vermieden.
- Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken werden grundsätzlich vermieden.

3. Erhebung von Kontaktdaten

Bei Kursanmeldung sowie täglich beim Kursbesuch werden die Kontaktdaten erfasst. Im Falle eines Ansteckungsverdachts können die Kontaktdaten zum Contact Tracing verwendet und den kantonalen Behörden weitergeleitet werden.

4. Wichtige Hinweise zu den Teilnahmebedingungen

- Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Personen, die einzelne COVID-19-Symptome zeigen oder im Kontakt mit betroffenen Personen waren, nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen dürfen.
- Häufige Symptome gemäss BAG (Stand 24.04.2020) sind: Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns.
- Seltener Symptome: Kopfschmerzen, Magen-Darm-Symptome, Bindehautentzündung, Schnupfen. Die Symptome können unterschiedlich stark, aber auch leicht sein. Möglich sind auch Komplikationen wie Lungenentzündungen.
- Falls Sie nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, dürfen Sie erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit wieder an Präsenzveranstaltungen teilnehmen.

ABSCHLUSS

Im Übrigen gelten alle Bestimmungen der Covid-19-Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) sowie die Covid-19 Allgemeinverfügung des [Kanton Zürich](#) vom 19.04.2021.

Für alle Branchen gelten dieselben Vorgaben für Schutzkonzepte. Diese Vorgaben sind durch die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Art. 4 und Anhang) geregelt.

Dieses Dokument wurde auf Basis der Musterkonzepte erstellt. Das [HWZ Schutzkonzept](#) bildet dabei integrierenden Bestandteil: Ja Nein

Im Schutzkonzept wird eine Person bezeichnet, die für die Umsetzung des Konzepts verantwortlich ist und den Kontakt zu den kantonalen Behörden pflegt.

Diese ist namentlich Zehra Sirin von Size Consens AG Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Dieses Konzept wird laufend den neuen Bestimmungen des Bundesrates angepasst.

Zürich, 19. April 2021/zs